

## **GERICHTSORDNUNG**

### **(Hausordnung)**

**I.** Dieses Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Gerichtsgebäude gilt das Gebäude, das ausschließlich dem Gerichtsbetrieb oder dem oberstaatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmet ist.

Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes dem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben und wird diese in einem hierfür bestimmten Schließfach verwahrt.

**II.** Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist soweit das Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude nicht anzuwenden.

**III.** Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung des Kontrollorganes einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Diese Sicherheitskontrollen können unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig. Eine solche Durchsuchung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen des Kontrollorganes ist Folge zu leisten.

**IV.** Personen, die es unberechtigt ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu

unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Das Kontrollorgan ist ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung seiner Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Anordnung seine Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

V. Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden können.

Solche Sicherheitsmaßnahmen können sein:

- Die Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe oder Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.

- Das Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. die Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben.

- Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der Identität und Ausstellung eines Besucherausweises.

- Die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten dazu.

- Die Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in der im Gerichtsgebäude bestehenden Tiefgarage oder im Hof des Gerichtsgebäudes.

VI. Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist sowohl Besuchern als auch Bediensteten verboten.

Blinden und stark sehbehinderten Personen ist jedoch das Mitführen von Begleithunden (Blindenführhund) in die Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes zu gewähren; Maulkorb- und/oder Leinenpflicht sind hierbei zu beachten.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichtes

Mag. Katharina Lehmayr

Linz, 22. Mai 2017